



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post

16. Juli 2015

Gemeinde Bad Ragaz
Rathausplatz 2
7310 Bad Ragaz

via TBA-RD zum koordinierten Versand
mit Verfügung 15-4640

Geschäft Nr. 15-4659

Gemeinde Bad Ragaz: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Baulinienplan Verlegung und Offenlegung Niklausenbach:
Festlegung Gewässerraum nach Art. 41a GSchV im Golfplatzareal, Abschnitt ab
Offenlegung bis Giessenparksee**

Im Zusammenhang mit der Offenlegung und Verlegung des Niklausenbachs soll der Gewässerraum nach Art. 41a der Gewässerschutzverordnung (SR 814.201; GSchV) festgelegt werden. Hierzu wurde der vorliegende Baulinienplan erarbeitet und am 12. Mai 2015 bzw. eine Projektänderung im vereinfachten Verfahren am 13. Juli 2015 erlassen. Der Planerlass umfasst den Gewässerabschnitt innerhalb des Golfplatzareals von der Offenlegung bis zum Giessenparksee. Der Gewässerraum wird beidseitig des Niklausenbachs festgelegt. Bei der Dimensionierung des Gewässerraums sind der Hochwasserschutz sowie die ökologischen Aspekte zu berücksichtigen. Nach Art. 41a Abs. 3 GSchV muss die Breite des Gewässerraums erhöht werden, sofern diese zur Gewährleistung des Schutzes vor Hochwasser erforderlich ist. Im dicht bebauten Siedlungsgebiet kann die Breite des Gewässerraums gegenüber den gesetzlichen Vorgaben reduziert und dadurch den baulichen Gegebenheiten angepasst werden, wenn der Hochwasserschutz gewährleistet ist. Der Planerlass wurde vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am 12. März 2015 vorgeprüft. Eine formelle Festlegung des Gewässerraums ist auf Grund fehlender kantonalesetzlicher Bestimmungen bis anhin möglich. Eine materielle Festlegung des erforderlichen Gewässerraums für Fliessgewässer nach Art. 41a GSchV, im Sinne der Raumsicherung für die formelle Festlegung des Gewässerraums, kann jedoch basierend auf dem vorliegenden Baulinienplan erfolgen.

Die Prüfung ergibt: Der Erlass ist recht- und zweckmässig. Er kann genehmigt werden.



In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- Tiefbauamt -Rechtsdienst